

hen Mauer umgeben, soll das Gebäude rund herum umfassen und jede Verbindung mit den Gefangenen unmöglich machen; dieser Hof den Gefangenen die nöthige Bewegung und den Genuß der freien Luft gönnen und verschaffen. Der einzige Eingang zu diesem Hofe, mittelst eines starken Thors aus Bohlen, was keine Spangen oder Hervorragungen hat, wodurch das Uebersteigen begünstigt wird, werde fortwährend durch eine Militärwache besetzt gehalten. Eben so sey die Umfassungsmauer des Hofes glatt und von der erforderlichen Höhe, welche das Uebersteigen unmöglich macht. Der Inhaftat muß gleich bei seiner Einführung die Ueberzeugung gewinnen, daß hier an ein Entweichen nicht gedacht werden könne, wenn er auch bis zum Hofraume durchgekommen und sich bis dahin in Freiheit gesetzt haben sollte.

Das Stockhaus bestehe aus zwei Stockwerken. Das untere enthalte die Deconomie des Hauses und die Wohnung des Kerkermeisters; das obere sey der eigentliche Raum für den Aufenthalt der Inquisiten. Es befinden sich in ihm: die einzelnen Kerker, die Wachstube, das Verhörzimmer nebst Aktenrepositur, eine Geschirrkammer, eine Kammer zur Aufbewahrung der Corpora delicti und die unentbehrlichen Abtritte.

Ein vollkommen erleuchteter Corridor durchschneide das Gebäude der Länge nach. Er unterhält reine Luft im Gebäude und befördert die Sicherheit, indem er den Eintritt in jeden Kerker und in jedes Behältniß von Außen gestattet. Dieser Corridor sey gut verschlossen, indem sich die Thüren der Kerker auf ihm öffnen. Er geleite unmittelbar zu den Abtritten.

Jeder Inquisit erhalte einen besondern Kerker; es kann aber auch ein größeres Gefängniß zur Verwahrung minder gefährlicher Inhaftaten vorhanden seyn, welches einige Bequemlichkeiten mehr enthalten kann, auch nicht so sorgfältig verwahrt zu seyn braucht.

Der Flächenraum eines einfachen Kerkers (für eine Person) enthalte 70 Quadratfuß, der kubische 840 Kubikfuß. Dieser Raum, der mindeste für die Erhaltung der Gesundheit des Gefangenen, wird erlangt, wenn der Kerker 10 Fuß lang, 7 Fuß breit und 12 Fuß hoch ist. Ein größerer Raum ist überflüssig und vermehrt nicht allein die Baukosten, sondern auch die Kosten der Verheizung im Winter.

Die Wände der Gefängnisse werden rund herum mit 3 Zoll starken eichenen Bohlen bekleidet, welche einen Raum von 3 bis 4 Zoll Breite zwischen der Wand und der Bohlenverschalung bilden, der mit klarem trockenem Sand ausgefüllt wird. Diese Maasregel verhindert das Durchschneiden der Bohlenwand und hält auch die äußere Kälte ab. Die Bohlen werden mit starken eisernen Nägeln, die mit Widerhaken versehen sind, um das